



## Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 30/2025

Veröffentlichungsdatum [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de): 09.04.2025



Kreis Dithmarschen

**Dithmarschen**  
Wat anners

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

**über die Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 20/2025 vom 27.02.2025 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Haltungen > 50 Stück Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Kreis Dithmarschen**

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Haltungen > 50 Stück Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Kreis Dithmarschen vom 27.02.2025 wird hiermit aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung tritt am 10.04.2025 in Kraft.

#### **Begründung:**

Gemäß Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429<sup>1</sup> und i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2</sup> und § 4 Absatz 2 ViehverkV<sup>3</sup> ordnet die Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände erforderlich ist.

Eine erneute Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände ist erfolgt. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass seit 13.02.2025 keine mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus infizierten Wildvögel mehr aufgefunden wurden. Dadurch ist das Risiko, dass Wildvögel das hochpathogene aviäre Influenzavirus in Hausgeflügelbestände eintragen, gesunken. Auch im gesamten Land Schleswig-Holstein ist die Zahl der positiv auf Geflügelpestvirus untersuchten Wildvögel stark zurückgegangen.

Aus den oben genannten Erwägungen ist die Stallpflicht für Geflügel in den ausgewiesenen avifaunistischen Gebieten per Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung zu beenden.

Nach wie vor ist das Risiko der Ausbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza in Wasservogelpopulationen hoch.

Das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird derzeit gemäß der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 13.01.2025 weiterhin als hoch eingestuft. Nähere Angaben sind nachzulesen unter:

[https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\\_derivate\\_00063604/FLI-Risikoeinschaetzung\\_HPAI\\_H5\\_2025-01-13.pdf](https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00063604/FLI-Risikoeinschaetzung_HPAI_H5_2025-01-13.pdf)

Die Einhaltung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bleibt zum Schutz der Geflügelbestände dringend erforderlich.

Somit ist der nachfolgende Hinweis auch weiterhin zu beachten.

### **Hinweis:**

#### **Allgemeinverfügung zur Biosicherheit**

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2024 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln weiterhin gültig ist.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ist nachzulesen unter:  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/aufhebung\\_allgverfuegung\\_pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/aufhebung_allgverfuegung_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

### **Öffentliche Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 10.04.2025.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach [poststelle@dithmarschen.sh-kommunen.de-mail.de](mailto:poststelle@dithmarschen.sh-kommunen.de-mail.de) . Eine einfache E-Mail genügt nicht.



### Kreis Dithmarschen

Heide, 09.04.2025

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Andrea Paarmann  
Fachdienstleitung

---

<https://www.dithmarschen.de>



---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

<sup>2</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), in der zz. gültigen Fassung